ich fernerhin und so lang bei meiner Ansicht stehen bleiben, als ich nicht durch schlagende Argumente des Gegentheils belehrt werde.

V.

Ueber die Beweiskraft der Pfarr-Matrikeln, Pfarr-Competenz-Bücher in Civilrechtsstreitigkeiten.

Von

Herrn Obergerichts-Advocaten Dr. **Uihlein** in Mannheim.

Mehrere Rechtsstreitigkeiten über den Bezug von Pfarrbesoldungen, der durch Pfarr-Matrikel, Pfarr-Competenz-Bücher, dargethan werden sollte, hatten mich veranlaßt, über die Beweiskraft dieser Urkunden in den vorhandenen Schriften Belehrung zu suchen. Eine Abhandlung, welche sich blos mit dem gemeinem Rechte beschäftigt, habe ich nicht gefunden, und was sonst in den Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts vorkommt, ist so dürftig, daß man damit nicht zufrieden seyn kann. Die Sächsische Rechtswissenschaft[1]), gegründet auf specielle Verordnungen, hat schätzbare Beiträge geliefert. Es dürfte übrigens nicht ungeeignet scheinen, über die Beweiskraft der Pfarr-Matrikel in Civilrechtsstreitigkeiten nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts einige Mittheilungen zu machen, die, wenn sie auch den Gegenstand nicht völlig

---

1) A. de Balthasar tract. jur. eccles. de libris seu matriculis eccles. — ad jura et praxis inprimis Pomerar. accomod. Gryphisw. 1748. 4. C. A. Gottschalk, Selecta disceptat. forens. capita. Dresdae 1830. tom. III. cap. 24. C. G. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Th. II. Abth. 2. S. 709.

erschöpfen, vielleicht andere, mit dem Gegenstande vertrautere, Männer veranlassen, diesen Urkunden ihre Aufmerksamkeit zu schenken und sie einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Unter Pfarr-Matrikeln, Pfarr-Competenz-Büchern verstehe ich die Bezeichnung und Bestimmung der Verhältnisse einer Pfarrei in Bezug auf das Vermögen, Einkommen und die Gerechtsame derselben[2]). Die Urkunden, welche diese Bestimmung und Bezeichnung enthalten, müssen, wenn sie bei Gerichten Beweiskraft haben sollen, mit Zuziehuug und Einwilligung derjenigen Personen, welche an dem Vermögen, dem Einkommen und den Gerechtsamen einer Pfarrei ein rechtliches Interesse haben, errichtet werden. Diese Personen sind:

1) Der Patron der Pfarrei[3]). Denn dieser ist berechtigt zu verlangen, daß die für den religiösen Zweck der Kirche hingegebenen Güter und Vermögen nach seiner Absicht bewahrt und erhalten werden. Ein besonderes Interesse aber liegt darin, daß derselbe im Falle der Verarmung nur dann Ansprüche auf Unterstützung hat, wenn das Vermögen der Pfarrei für die Bedürfnisse der Kirche, für den Unterhalt der Pfründe-Inhaber und für dessen Unterstützung hinreichend befunden wird.

2) Der zeitliche Inhaber der Pfarrei. Als Nutznießer ist der Inhaber verpflichtet, für allen Schaden, wenn er auch aus seiner Unthätigkeit entsteht, zu haften[4]).

---

2) Die Abweichung der Begriffsbestimmung von Balthasar, Gottschalk und Weber ergiebt sich aus dem Zweck der Abhandlung von selbst. Daß in älterer Zeit mit dem Worte Pfarr-Matrikel noch ein anderer Begriff verbunden war, geht deutlich hervor aus Thomasius Vet. et nov. ecclesiae disciplina p. I. lib. III. cap. 8. nr. 7. und J. Bingham Origines sive antiq. eccles. Vol. I. lib. I. cap. 5. §. 10.

3) H. L. Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronat. Gießen 1829. §. 54. 55. 59. und die Note 216 angeführten Schriftsteller.

4) Glück, Commentar. Th. IX. S. 251.

Sein Interesse ist daher doppelter Art, gegründet nemlich auf diese Haftverbindlichkeit und dann auf den selbstigen Bezug des Einkommens.

3) Diejenige, welche Leistungen an den zeitlichen Inhaber zu entrichten haben, von welcher Art diese auch sein mögen. Denn nur durch Anerkennung der Leistungen von Seiten derjenigen Personen, welche dafür in Anspruch genommen werden wollen, wird die Richtigkeit des Vermögens hergestellt.

4) Die vorgesetzte Kirchenbehörde, deren Verbindlichkeit darin besteht, Sorge zu tragen, daß das vorhandene Vermögen erhalten und vermehrt werde. Ohne Zuziehung dieser Behörde bei der Fertigung der Matrikeln ist sie nicht im Stande, diese ihr obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen.

Eine Urkunde, welche mit Zuziehung und Einwilligung aller Interessenten abgefaßt ist, beweist in Ansehung aller darin zwischen ihnen verabredeten und übernommenen Rechten und Verbindlichkeiten vollständig, weil sie die Anerkennung des Rechts und der Verbindlichkeit von Seiten der Berechtigten und Verpflichteten enthält.

Ein Pfarr-Matrikel, welcher

a) allein vom Pfarrer[5]) oder nach dessen Angabe von einem Dritten, gefertigt würde, beweist als Privatschrift den Verpflichteten gegenüber nichts und kann sich zum Beweise des Rechts darauf nicht bezogen werden[6]), wenn nicht der Bezug des Einkommens durch andere Beweismittel, z. B. durch rechtskräftiges Urtheil, welches darin ein-

5) Balthasar schreibt a. a. O. p. 25: quodsi enim cujusvis parochi arbitrio relictum foret, pro habitu suo designare reditus ecclesiae vel parochiales, actum sane foret de parochianis. Cupido enim habendi multorum vexat animus, cui nihil nefas esse solet: et sic facile reditus fingerent sibique adscriberent reclamante aequitate non minus ac justitia.

6) Balthasar p. 239. Gottschalk p. 323.

getragen wurde, dargethan werden kann. Selbst wenn der Schreiber des Matrikels längst gestorben ist, beweist diese Privatschrift nichts, weil sie im Interesse seiner selbst als Nutznießer gefertigt wurde und ein Dritter dadurch nicht verpflichtet werden kann.

Man könnte vielleicht dagegen einwenden, daß die von den Pfarrern geführten Standesbücher, Pfarrbücher [7]), öffentlichen Glauben, gleich den Notariats-Urkunden, bei den Gerichten haben, und daß daher den von ihnen allein gefertigten Matrikeln dieselbe Beweiskraft beizulegen sey. Allein, wenn auch bestimmte, von den Pfarrern gefertigte Urkunden sich einer vollen Beweiskraft bei den Gerichten zu erfreuen haben, so folgt daraus noch nicht, daß andern Urkunden dieselbe Beweiskraft beigelegt werden muß, welches Verhältniß täglich bei den Beamten des Staats wahrzunehmen ist, da nur die Urkunden als öffentliche, volle Beweiskraft genießende angesehen werden, welche sie, als zu ihrer Competenz gehörig, abfassen, indessen andere diesen Vorzug nicht haben. Und dann kommt hier in besondere Erwägung, daß aus der Führung der Pfarrbücher, der Civilstandsregister, den Geistlichen und der Pfarrei selbst kein Vortheil erwächst, während gerade aus dem Inhalte der Matrikeln die Pfründe und deren zeitlicher Inhaber Rechte ableiten und begründen will. Es ist aber auch noch der Moment wichtig, daß die Pfarrbücher Beweiskraft nur in Ansehung der Thatsachen haben, welche auf der eigenen Wahrnehmung und Kenntniß des Pfarrers beruhen und von ihm beurkundet werden [8]), dagegen bei Abfassung der Matrikeln, Rechte und Verhältnisse niedergeschrieben werden, deren Entstehung öfters ganz unbekannt ist, weit über das Alter des Schreibenden hinausreicht und welche öf-

---

7) Vergl. meinen Aufsatz über die Beweiskraft der Pfarrbücher im Archiv für Civil. Praxis. B. XV. S. 26.

8) Archiv S. 46.

ters mehr ein Akt der Freigebigkeit von Seiten des Gebers waren, als daß sie auf einem Zwangsrechte beruhten[9].

b) Was nur von dem weltlichen Gemeindevorstande, dem Gemeindeausschuß oder den Kirchen-Aeltesten unterzeichnet ist, beweist im Verhältnisse zu den Verpflichteten nichts, weil diese Personen über die rechtliche Existenz der Verbindlichkeit nicht urtheilen können, weil aus der Anerkennung des Rechts von Seiten dieser Personen, als Dritten, noch nicht die Verbindlichkeit des Verpflichteten folgt, und endlich, weil sie nur befugt sind, gültiges Zeugniß über die Gegenstände abzulegen, welche in ihren Geschäftskreis gehören, dahin aber nicht die Anerkennung oder Uebernahme einer Verbindlichkeit, welche ein Dritter zu erfüllen hat, gerechnet werden kann[10]. Ebenso entbehrt der Beweiskraft der Pfarr-Matrikel, welcher

c) von einem Notar oder Staatsschreiber in Gegenwart der Kirchen-Aeltesten oder eines Gemeinde-Ausschusses gefertigt wurde, weil der Notar nur die von ihm vorgenommene Handlung beurkundet, diese aber von nicht berechtigten Personen vorgenommen, auf berechtigte und verpflichtete Dritte keine rechtliche Wirkung äußern kann.

Wenn gleichwohl der mit Zuziehung der Interessenten abgefaßten Privat-Urkunde volle Beweiskraft beigelegt werden muß, so dürfte es doch nicht unzweckmäßig seyn, daß alle Pfarr-Matrikeln in öffentlich beglaubigter Form gefertigt werden, weil es öfters schon nach 20 oder 30 Jahren schwer ist, die Aechtheit der Unterschriften der Betheiligten nachzuweisen, ohne welche die Anerkennung des Rechts und der Verbindlichkeit nicht dargethan werden kann.

Häufig wird den in einem Rechtsstreite producirten Matrikeln entgegen gesetzt:

---

9) Balthasar, p 240.

10) Vergl. Weber a. a. O. S. 714. 720 Not. 39.

a) daß zwischen den berechtigten und verpflichteten Personen ein anderes Uebereinkommen stattgefunden habe, was bei Verträgen zuläßig sey. — Allein ein solches Uebereinkommen kann nur dann Berücksichtigung verdienen, insofern es entweder auf eine bestimmte Zeit, welche jedoch nicht die Lebensdauer der Contrahenten überschreiten darf, oder auf die Person der Contrahenten beschränkt ist, nicht aber die Pfründe selbst oder die Amtsnachfolger betrifft, weil der zeitliche Inne-haber als Nutznießer über das Vermögen der Pfründe zu deren Nachtheil keine Verträge schließen darf, wenn nicht die Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Behörde hinzugekommen ist. Selbst die Einwilligung des Patrons, welcher die Pfründe mit dem Einkommen dotirte, kann eine Veränderung in dem Bezug der Gefälle gültig nicht bewirken, indem ihm keine Dispositionsbefugniß mehr zusteht und die vorgesetzte Kirchenbehörde allein es ist, welche mit Einwilligung der Interessenten eine Abänderung treffen kann.

b) Daß bereits seit länger als 30 oder 40 Jahren der Bezug dieser Gefälle entweder gar nicht, oder in anderer Weise, als in dem Matrikel enthalten, geschehen, mithin die Verjährung eingetreten sey. — Diese Einrede verdient Beachtung, da auch Sachen der Kirche der Verjährung unterworfen sind. Es ist aber nothwendig, daß der Beweis derselben geführt wird in Ansehung aller Momente, welche zur Begründung der Verjährung nothwendig sind[11].

Oefters werden auch Renovationen der Pfarr-Matrikeln producirt, welche im 16. und 17. Jahrhunderte von kaiserlichen Notarien verfaßt sind. In Ansehung der Beweiskraft dieser Urkunden glaube ich unterscheiden zu müssen:

1) Die Renovation wurde vorgenommen unter Zuziehung sämmtlicher Interessenten, und daß dieses geschehen, ist daraus ersichtlich. — In diesem Falle steht der Beweiskraft

---

11) Balthasar p. 278 ff.

der Renovation nichts im Wege, da sie als öffentliche Urkunde erscheint.

2) Die Renovation wurde vorgenommen, ohne daß die Verpflichteten dabei gegenwärtig waren und ihre Verbindlichkeit anerkannt hatten. — Hier kann dem renovirten Matrikel, wie bereits oben angegeben, den Verpflichteten gegenüber keine Beweiskraft beigelegt werden, wenn nicht die Renovations-Urkunde den Inhalt allenfallsiger Urkunden, auf welche sie sich bezieht, so vollständig aufgenommen hat, daß sie als für sich bestehendes und vollständiges Ganzes betrachtet werden müssen. In diesem Falle ist es aber nicht die Renovations-Urkunde, welche den Beweis der Berechtigung und Verpflichtung liefert, sondern die in derselben bezogenen Urkunden, deren Inhalt vollständig mitgetheilt wird.

Diese Grundsätze scheinen gemeinrechtlich die allein richtigen zu seyn, wornach die Beweiskraft dieser Urkunden beurtheilt werden kann.

VI.

Ueber den Zustand der Gesetzgebung in Bezug auf Wechselrecht, über die an den Gesetzgeber in dieser Beziehung zu stellenden Forderungen und über das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung für Deutschland, wenigstens für die Staaten des deutschen Zollvereins.

Von

Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes No. XV. im vorigen Hefte.)

Treu unsrer bisherigen Sitte, unsere Leser mit allen Fortschritten der Wissenschaft und Gesetzgebung bekannt zu machen